



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 23. August 2013

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

Konsequenzen aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Rechtswidrigkeit der Nennung von Verdachtsfällen im Bundesverfassungsschutzbericht

BT-Drucksache 17/14533

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtswidrigkeit von Verdachtsfällen im Verfassungsschutzbericht

BT-Drucksache 17/14533

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Nennung der rechtsgerichteten antimuslimischen Splitterpartei „Bürgerbewegung pro Köln“ in den Verfassungsschutzberichten des Bundes für die Jahre 2008 bis 2010 in den Kapiteln „Rechtsextremistische Bestrebungen und Verdachtsfälle“ bzw. „Rechtsextremismus“ für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 26. Juni 2013, Az. 6 C 4.12).

Nach Ansicht des Gerichts ermächtigt das Bundesverfassungsschutzgesetz das Bundesministerium des Innern nicht, „in seinem Verfassungsschutzbericht auch solche Vereinigungen aufzunehmen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden“ könnten.

Zwar ständen einer solchen Erwähnung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für den Verdacht zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. „Vorausgesetzt ist allerdings, dass der Gesetzgeber die zuständige Stelle zu einer Berichterstattung über bloße Verdachtsfälle ermächtigt hat und dass die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hinreichend gewichtig sind, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.“ Das Bundesinnenministerium kündigte an, den Bedenken des Gerichts „Rechnung tragen“ zu wollen (www.tagesspiegel.de/politik/verdacht-reicht-nicht-aus-prokoeln-darf-nicht-im-verfassungsschutzbericht-genannt-werden/8412030.html).

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Nennung der Bürgerbewegung pro Köln nach dem geltenden Bundesverfassungsschutzgesetz als Verdachtsfall nicht im Verfassungsschutzbericht des Bundes für die Jahre 2008 bis 2010 genannt werden darf?

Zu 1.

Die Ausführungen zur „Bürgerbewegung pro Köln e.V.“ und zur Partei „pro NRW“ sind in den Internetfassungen der Verfassungsschutzberichte 2008 bis 2011 gelöscht. Die aktuellen Fassungen der Verfassungsschutzberichte sind im Internet jeweils als „Aufgabe 2013“ kenntlich gemacht. Druckfassungen werden nicht mehr weiter verbreitet.

In der Internetfassung und in der Druckfassung des Verfassungsschutzberichts 2012 wird im Abschnitt zur Partei „pro NRW“ folgende Fußnote aufgenommen, um den Anspruch der Klägerin auf Richtigstellung umzusetzen:

„Mit Urteil vom 26. Juni 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Bericht über die „Bürgerbewegung pro Köln e.V.“ in den Berichtsteilen „Rechtsextremistische Bestrebungen und Verdachtsfälle“ bzw. „Rechtsextremismus“ in den Verfassungsschutzberichten 2008, 2009 und 2010 unzulässig war. In Fällen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte erst einen Verdacht von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung ergeben, darf der Verfassungsschutz die Vereinigung zwar beobachten. Für ihre Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht ist die derzeitige Regelung des § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) jedoch nicht hinreichend bestimmt. Dies gilt entsprechend für den Bericht über die „Bürgerbewegung pro Köln e.V.“ im Verfassungsschutzbericht 2011 sowie für den Bericht über die „Bürgerbewegung pro NRW“ in den Verfassungsschutzberichten 2010 und 2011 jeweils in den Berichtsteilen „Rechtsextremismus“.

2. Von welcher gesetzlichen Grundlage ging die Bundesregierung bei der Aufnahme von Verdachtsfällen in den Verfassungsschutzberichten des Bundes bislang aus, und wie kam sie zu dieser nun vom Bundesverwaltungsgericht für gesetzeswidrig erklärten Auffassung?

Zu 2.

Die Bundesregierung hat § 4 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 BVerfSchG als Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Verdachtsfällen angesehen.

3. Welche Verfassungsschutzgesetze der Länder ermöglichen nach Kenntnis der Bundesregierung eine Nennung von „Verdachtsfällen“ in Verfassungsschutzberichten, „bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden“ können?

Zu 3.

Nach § 5 Absatz 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG-NRW) darf die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere Verfassungsschutzberichte, veröffentlichen. Diese Befugnis umfasst auch Verdachtsfälle (§ 3 Absatz 1 VSG-NRW).

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG) darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 5 Absatz 1 LVerfSchG) nur tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Eine Verdachtsberichtserstattung ist damit möglich (§ 21 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 LVerfSchG).

4. Befürwortet die Bundesregierung eine Ergänzung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, so dass künftig auch Verdachtsfälle in den Verfassungsschutzberichten des Bundes genannt werden dürfen, und wenn ja, wann gedenkt sie, einen Antrag für eine solche Gesetzesänderung einzubringen?

Zu 4.

Die Bundesregierung wird eine entsprechende Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes prüfen.

5. Wie viele und welche anderen in den Verfassungsschutzberichten des Bundes als „Verdachtsfälle“ genannten Gruppierungen sind von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Pro Köln noch betroffen?

Zu 5.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2013 (BVerwG 6 C 4.12) entfaltet ausschließlich für den Kläger, d. h. für die Bewegung „pro Köln“, Rechtskraft.

6. Wie viele Klagen von im Verfassungsschutzbericht des Bundes genannten Vereinigungen oder Einzelpersonen gegen ihre Erwähnung gab es während der letzten zehn Jahre nach Kenntnis der Bundesregierung, und mit welchem Ergebnis (bitte die Vereinigung bzw. Person und das Berichtsjahr angeben)?

Zu 6.

Im März 2007 hat die Partei „Die Republikaner“ (REP) vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Darstellung als rechtsextremistische Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2005 erhoben. Im Rahmen eines nicht öffentlichen gerichtlichen Mediationsverfahrens wurde eine einvernehmliche Verfahrensweise vereinbart, die zu einer differenzierten Darstellung der Partei und zu einer entsprechenden Korrektur der elektronischen Fassung der Verfassungsschutzberichte 2005 und 2006 führte. Aufgrund der im Jahr 2007 festgestellten Entwicklung wurde von einer Berichterstattung über die Partei im Verfassungsschutzbericht abgesehen.

Die „Bürgerbewegung pro Köln“ und die Partei „pro NRW“ erhoben gegen die Darstellung in den Verfassungsschutzberichten des Bundes der Jahre 2008 bis 2012 Klage; die Klage der Partei „pro NRW“ ist hinsichtlich der Darstellung im Verfassungsschutzbericht 2010 derzeit ruhend gestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Juni 2013 (BVerwG 6 C 4.12) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen Verdachtsfälle in den Verfassungsschutzbericht aufzunehmen. Es hat aber auch entschieden, dass sich den Bestimmungen des BVerfSchG nicht mit ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, das Bundesministerium des Innern entsprechend zu ermächtigen.

Das Gericht hat daher festgestellt, dass eine Berichterstattung über „Verdachtsfälle“ nicht zulässig ist. Die weitere Verbreitung der Verfassungsschutzberichte aus den Jahren 2008, 2009 und 2010 ist daher gemäß der Auffassung des Gerichts nur dann möglich, wenn die Passagen über die „Bürgerbewegung pro Köln“ entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Des Weiteren ist im nächsten Verfassungsschutzbericht richtig zu stellen, dass die Aufnahme der „Bürgerbewegung pro Köln“ in die Verfassungsschutzberichte der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter den Rubriken „Rechtsextremistische Bestrebungen und Verdachtsfälle“ bzw. „Rechtsextremismus“ unzulässig war.

Hinsichtlich der laufenden Verfahren der Partei „pro NRW“ wegen der Darstellung als „Verdachtsfall“ bzw. als rechtsextremistische Partei in den Verfassungsschutzberichten des Bundes für die Jahre 2011 und 2012 erfolgt seitens der Bundesregierung keine Stellungnahme.

7. Wie viele und welche Vereinigungen werden derzeit vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfälle beobachtet, ohne im Verfassungsschutzbericht Erwähnung zu finden?

Zu 7.

Derzeit keine.

8. Inwieweit liegen der Bundesregierung derzeit tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Vereinigungen Bürgerbewegung pro Köln, Bürgerbewegung pro NRW und Bürgerbewegung pro Deutschland vor, und welche sind das im Einzelnen?

Zu 8.

Der Bundesregierung liegen bezogen auf die „Bürgerbewegung pro Köln“ und die „Bürgerbewegung pro Deutschland“ bislang keine erwiesenen tatsächlichen Anhaltspunkte für bundesweite verfassungsfeindliche Bestrebungen vor.

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse der Partei „pro NRW“ betreffend, waren die Grundlage der Darstellung im Verfassungsschutzbericht 2012, gegen den die Partei Klage erhoben hat. Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen. Aufgrund des laufenden Klageverfahrens ist eine Stellungnahme der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung derzeit nicht möglich.